Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Fachsekretariat

6. Juli 2023

Fragen und Antworten (FAQ) zur Rückerstattung von Kosten für notwendige Netzverstärkungen

Im Streitfall ist die ElCom für die Beurteilung zuständig. Sie ist nicht an die Ausführungen des Fachsekretariats gebunden.

1. Unterscheidung zwischen Erschliessungsleitungen und Netzverstärkungen und Tragung der damit verbundenen Kosten 3
1.1 Was ist der Unterschied zwischen einer Erschliessungsleitung und einer Netzverstärkung? 3
1.2 Wie ist ein Netzanschlussnehmer definiert? 3
1.3 Welche Kosten für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen hat der Produzent zu tragen? 3
1.4 Welche Kosten für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen hat der Netzbetreiber zu tragen? 3
1.5 Wie werden die Netzverstärkungskosten zurückgefordert? 4
1.6 Wie sind Netzverstärkungen in der Kostenrechnung zu behandeln? 4
1.7 Dürfen für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen Netzkostenbeiträge verlangt werden? 4
2. Einreichung des Gesuchs 5
2.1 Wer kann ein Gesuch um Rückerstattung von Netzverstärkungskosten einreichen? 5
2.2 Muss ein Gesuch um Rückerstattung von Netzverstärkungskosten mit einem bestimmten Formular eingereicht werden? 5
2.3 Gibt es eine Ober- respektive Untergrenze von Kosten, welche als Netzverstärkung geltend gemacht werden können? 5
2.4 Welche Möglichkeiten haben Produzenten und Netzbetreiber vor der Realisierung einer Netzverstärkung? 5
3. Befristung 6
3.1 Wann (zeitlich) kann frühestens ein Gesuch um Rückerstattung von Netzverstärkungskosten eingereicht werden? 6
3.2 Wann verjährt der Anspruch auf Rückerstattung von Kosten für notwendige Netzverstärkungen? 6
4. Kriterien für die Beurteilung des Gesuchs um Rückerstattung der Kosten für notwendige Netzverstärkungen 6
4.1 Nach welchen Kriterien wird ein Gesuch um Rückerstattung von Netzverstärkungskosten von der ElCom beurteilt? 6

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Christoffelgasse 5, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 58 33, Fax +41 58 462 02 22
info@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch

4.2 Ist der Netzbetreiber verpflichtet, anstelle einer Netzverstärkung den Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen zu prüfen? 7

5. Photovoltaik-Grossanlagen gemäss Art. 71*a* EnG 7

5.1 Besteht für Photovoltaik-Grossanlagen gemäss Artikel 71*a* EnG eine Anschlusspflicht? 7

5.2 Wie werden Gesuche um Rückerstattung von Netzverstärkungskosten für Photovoltaik-Grossanlagen bei der ElCom geprüft? 7

5.3 Kann die Energie von einer Photovoltaik-Grossanlage über mehrere Netzanschlusspunkte ins Netz eingespeist werden? 7

5.4 Wer trägt die Kosten für den Netzanschluss einer Photovoltaik-Grossanlage gemäss Artikel 71*a* EnG? 8

5.5 Kann ein Netzbetreiber von einem Träger eines Projekts für eine Photovoltaik-Grossanlage gemäss Artikel 71*a* EnG die Vorfinanzierung des Netzanschlusses verlangen? 8

5.6 Weitere Informationen 8

1. Unterscheidung zwischen Erschliessungsleitungen und Netzverstärkungen und Tragung der damit verbundenen Kosten

1.1 Was ist der Unterschied zwischen einer Erschliessungsleitung und einer Netzverstärkung?

Die Erschliessungsleitung ist jene Leitung, welche von der Produktionsanlage bis zum Netzanschlusspunkt[1] des Verteilnetzes führt (vgl. Art. 10 Abs. 3 zweiter Satz der Energieverordnung vom 1. November 2017 [EnV ; SR 730.01]). In der Regel führt die Erschliessungsleitung zu einem Verteilerkasten oder zu einer Transformatorenstation. Ist eine Trafostation Teil der Erschliessungsleitung, sind die Kosten durch den Produzenten zu tragen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn keine weiteren Netzanschlussnehmer an der Trafostation angeschlossen sind und die Trafostation nur dem Produzenten dient.

Die notwendigen Verstärkungen des Netzes nach dem Netzanschlusspunkt (netzseitig) werden als Netzverstärkung bezeichnet.

1.2 Wie ist ein Netzanschlussnehmer definiert?

Ein Netzanschlussnehmer kann mehrere Gebäude (mehrere Einfamilienhäuser, Stall, Scheune, „Stöckli“ usw.) respektive mehrere Endverbraucher (Reiheneinfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Studiowohnung usw.) oder mehrere selbständige Energieerzeugungsanlagen (PV-Anlagen, Bio-gasanlagen usw.) beinhalten (z.B. in einem Hausanschlusskasten), wobei jeder Endverbraucher oder jeder Produzent separat gemessen werden kann (vgl. Distribution Code Schweiz, DC – CH, Ausgabe 2020, insbesondere Kap. 3 und 8.2).

1.3 Welche Kosten für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen hat der Produzent zu tragen?

Gemäss Artikel 10 Absatz 3 EnV, tragen die Produzenten die Kosten für die Erstellung der dazu notwendigen Erschliessungsleitungen bis zum Netzanschlusspunkt (vgl. Frage 1.1, 1. Absatz).

Ist Absatz 2 von Artikel 10 EnV erfüllt, so sind die Netzbetreiber verpflichtet, die Energieerzeugungsanlage mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt zu verbinden (Art. 10 Abs.. 3, 1. Satz EnV). Nachdem die technisch und wirtschaftlich kostengünstigste Lösungsvariante erarbeitet wurde, definiert sich darauf basierend der Netzanschlusspunkt (siehe hierzu auch Frage 4.1).

1.4 Welche Kosten für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen hat der Netzbetreiber zu tragen?

Gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 1. November 2017 (StromVG; SR 734.7) müssen Netzbetreiber alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anschliessen. Entsprechend muss der Netzbetreiber die Kosten der Netzverstärkung (vgl. Frage 1.1, 1. Absatz) in einem ersten Schritt übernehmen. Notwendige Netzverstärkungskosten für die Einspeisung von elektrischer Energie aus Anlagen nach Artikel 15 und 19 des Energiegesetzes vom 30 September 2016 (EnG; SR 730.0) sind jedoch gemäss Artikel 22 Absatz 3 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71) Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid). Dies gilt ebenfalls für notwendige Netzverstärkung für die Einspeisung von Elektrizität der Photovoltaik-Grossanlagen gemäss Artikel 71*a* Absatz 4 EnG. Swissgrid vergütet den Netzbetreibern

[1] Die Definition des Netzanschlusspunktes entspricht derjenigen des bisher verwendeten Begriffs des Einspeisepunktes. In der Branche wird häufig der Begriff Verknüpfungspunkt verwendet.

gestützt auf eine Bewilligung der Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) die Kosten für die notwendigen Netzverstärkungen (Art. 22 Abs. 4 und 5 StromVV).

1.5 Wie werden die Netzverstärkungskosten zurückgefordert?

Im Regelfall reicht der Netzbetreiber zuerst ein Gesuch um Rückerstattung der Kosten für die notwendige Netzverstärkung ein. Nach der Beurteilung durch die ElCom erhält der gesuchstellende Netzbetreiber eine Verfügung. Ebenso erhält Swissgrid die entsprechende Verfügung. Nachdem die Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist, überweist Swissgrid nach ca. 3 Monaten dem Netzbetreiber den verfügten Betrag.

1.6 Wie sind Netzverstärkungen in der Kostenrechnung zu behandeln?

Die anrechenbaren Kosten für notwendige Netzverstärkungen werden gestützt auf die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten ermittelt. Bis zu einem Entscheid der ElCom sind die Kapitalkosten für die Netzverstärkung gemäss Artikel 13 StromVV den Netzkosten anzulasten, sofern es sich um anrechenbare Kosten gemäss Artikel 15 StromVG handelt (Kosten für ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz). Basierend auf einer erteilten Bewilligung der ElCom vergütet Swissgrid dem Netzbetreiber die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten sowie allfällige Rückbaukosten. Als Anschaffungs- und Herstellkosten gelten die gesamten Projektkosten inklusive Planungskosten. Allfällige vorzeitige Abschreibungen und Kosten für die Erstellung des Gesuches um Rückvergütung sowie Betriebskosten fallen nicht unter Artikel 22 Absatz 3 StromVV und können somit nicht geltend gemacht werden.

Die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten sind in der Kostenrechnung als Anlagevermögen aufzunehmen. Die Rückvergütungen für Netzverstärkungen sind im anrechenbaren Anlagevermögen, welches die Basis für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen bildet, mit Negativwert auszuweisen (Brutto-Methode). Eine einmalige Verrechnung (Netto-Methode) ist nicht zulässig. Allfällige Rückbaukosten werden der laufenden Rechnung bzw. der Erfolgsrechnung belastet und sind weder zu aktivieren noch zu passivieren.

1.7 Dürfen für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen Netzkostenbeiträge verlangt werden?

Nein, gemäss Artikel 10 Absatz 3, 2. Satz EnV, tragen die Produzenten die Kosten für die Erstellung der dazu notwendigen Erschliessungsleitungen bis zum Netzanschlusspunkt sowie allfällig notwendige Transformationskosten. Dies bedeutet, dass ein Produzent die im Zusammenhang mit der Erstellung der Erschliessungsleitung effektiv anfallenden Kosten zu tragen hat. Die Kostentragung bei Anschlüssen von Produzenten wird damit vom Bundesrecht abschliessend geregelt. Eine weitergehende Kostenanlastung an die Betreiber von Erzeugungsanlagen ist nicht vorgesehen.

Somit ist beispielsweise eine zusätzliche Belastung des Produzenten mit einem (pauschalen) Netzkostenbeitrag nicht zulässig (vgl. hierzu die rechtskräftige Verfügung der ElCom vom 14. Februar 2013, 943-12-087, Rz.15 f.; online abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Verfügungen > Netzverstärkungen).

2. Einreichung des Gesuchs

2.1 Wer kann ein Gesuch um Rückerstattung von Netzverstärkungskosten einreichen?

Gesuche können nur von Netzbetreibern oder einem vom Netzbetreiber Bevollmächtigten (z.B. Planungsbüro) eingereicht werden.

2.2 Muss ein Gesuch um Rückerstattung von Netzverstärkungskosten mit einem bestimmten Formular eingereicht werden?

Nein, die Weisung 1/2019 der ElCom vom 15. Januar 2019 über Netzverstärkungen (im Folgenden Weisung 1/2019) listet in Ziffer 5 auf, welche Unterlagen zwingend einzureichen sind.

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) stellt auf seiner Homepage einen Musterbrief und ein Mustergesuch für die Rückerstattung von Netzverstärkungskosten zur Verfügung.

Die Unterlagen sind einmal elektronisch (pdf) und einmal identisch in Papierform einzureichen.

2.3 Gibt es eine Ober- respektive Untergrenze von Kosten, welche als Netzverstärkung geltend gemacht werden können?

Nein, eine solche Grenze ist in der Stromversorgungsgesetzgebung nicht vorgesehen.

Zu berücksichtigen ist, dass der Aufwand zur Einreichung des Gesuchs nicht rückerstattet werden kann und dass für den Erlass einer Verfügung Gebühren erhoben werden. Aus diesen Gründen empfehlen wir, für Netzverstärkungskosten unter 10’000 Franken kein Gesuch einzureichen.

2.4 Welche Möglichkeiten haben Produzenten und Netzbetreiber vor der Realisierung einer Netzverstärkung?

Es gibt zwei mögliche Vorgehen:

- Netzbetreiber und Produzenten haben die Möglichkeit, mit einer schriftlichen Voranfrage und unter Vorlage aller relevanten Informationen (insbesondere Netzschemen, Art und Grösse der anzuschliessenden Anlage(n), potenzielle Varianten) bereits vor der Realisierung einer Netzverstärkung eine summarische und unverbindliche Prüfung und Beurteilung des Fachsekretariates der ElCom betreffend Variantenwahl und Netzanschlusspunkt einzuholen. Die summarische Prüfung beinhaltet keine Bewilligung der Netzverstärkungskosten.
- Erachtet es ein Netzbetreiber aufgrund ihm bekannter Planungsdaten als sinnvoll, in seinem Netzgebiet weitergehende, längerfristige Netzverstärkungen zu tätigen, welche zum jetzigen Zeitpunkt nicht in diesem Umfang notwendig wären, so hat er die Möglichkeit, vor der Erstellung der Netzverstärkung bei der ElCom ein Gesuch einzureichen.

  Die ElCom kann auf dieses Gesuch hin eine Beurteilung (ex ante) der Situation vornehmen und eine Variantenwahl verfügen. Es gilt der Grundsatz, dass höchstens die Kosten der günstigsten möglichen Alternativvariante vergütet werden.

  Nach der Realisierung der Netzverstärkung müssen die effektiv entstanden Netzverstärkungskosten von der ElCom in einem weiteren Verfahren (ex post) bewilligt und gestützt auf die ursprüngliche Variantenwahl beurteilt werden. Abweichungen zwischen den eingereichten Kostenschätzungen und den effektiven Kosten müssen vom Netzbetreiber ausreichend begründet werden.

Bei beiden Vorgehensweisen fallen Gebühren an.

3. Befristung

3.1 Wann (zeitlich) kann frühestens ein Gesuch um Rückerstattung von Netzverstärkungskosten eingereicht werden?

Die ElCom beurteilt Gesuche um Rückerstattung von Netzverstärkungskosten nach Inbetriebnahme aller die Netzverstärkung verursachenden Produktionsanlage(n).

3.2 Wann verjährt der Anspruch auf Rückerstattung von Kosten für notwendige Netzverstärkungen?

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat mit Urteil A-2593/2020 vom 5. Mai 2021 die Beschwerde eines Netzbetreibers abgewiesen und entschieden, dass der Anspruch auf Rückerstattung von Kosten für notwendige Netzverstärkungen gestützt auf das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1) nach fünf Jahren verjährt. Der Beginn des Fristenlaufs der Verjährung wurde im vorliegenden Fall von der ElCom auf den Zeitpunkt der Kenntnisnahme der letzten Rechnung der effektiv anfallenden Netzverstärkungskosten festgesetzt (vgl. Verfügung der ElCom 236-01164 vom 6. April 2020, online abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Verfügungen > Netzverstärkungen).

4. Kriterien für die Beurteilung des Gesuchs um Rückerstattung der Kosten für notwendige Netzverstärkungen

4.1 Nach welchen Kriterien wird ein Gesuch um Rückerstattung von Netzverstärkungskosten von der ElCom beurteilt?

Die ElCom beurteilt ein Netzverstärkungsgesuch nach drei Kriterien. Die wichtigsten Aspekte werden nachstehend zusammengefasst. Einzelheiten finden sich in der Weisung 1/2019:

- *Notwendigkeit*
  Die Notwendigkeit einer Netzverstärkung muss durch den Netzbetreiber aufgrund der installierten Anlageleistung mittels anerkannter Normen und Regelwerken nachgewiesen werden (beispielsweise D-A-CH-CZ Technische Regeln zur Beurteilung von Netzrückwirkungen oder EN 50160).
- *Wirtschaftlichkeit*
  Netzbetreiber sind verpflichtet, Erzeugungsanlagen mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt zu verbinden. Dazu müssen mehrere Varianten, inkl. Varianten mit aktiven Netzelementen (regelbare Transformatoren oder Spannungsregler), ausgearbeitet werden. Als wirtschaftlich günstigste Variante gilt diejenige Variante mit den günstigsten Gesamtkosten (Anschlusskosten zu Lasten des Produzenten und Netzverstärkungskosten), welche den gesetzlichen Auflagen und technischen Vorschriften genügt.
- *Netzanschlusspunkt (Kostenteiler)*
  Der Netzanschlusspunkt liegt in der Regel am letzten Punkt, an welchem auch noch andere Netzanschlussnehmer angeschlossen sind. Dabei ist das Eigentum an einer Anlage (z.B. Energieerzeugungsanlage, Leitung, Trafo) für die Definition des Netzanschlusspunkts irrelevant. Ebenso ist die rechtliche Ausgestaltung des Endverbrauchers bzw. des Produzenten (z.B. in Form einer natürlichen oder juristischen Person) sowie eine mögliche Verbindung zwischen Endverbraucher und Produzent (z.B. Vertrag) für die Definition des Netzanschlusspunkts irrelevant. Der Netzanschlusspunkt ergibt sich aufgrund der wirtschaftlich günstigsten Variante und nicht umgekehrt.

4.2 Ist der Netzbetreiber verpflichtet, anstelle einer Netzverstärkung den Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen zu prüfen?

Mit dem Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen kann zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs mit Zustimmung der Betroffenen auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom Einfluss genommen werden (Art. 17*b* Abs. 1 StromVG). Der Netzbetreiber ist beim Anschluss einer Energieerzeugungsanlage verpflichtet, zu prüfen, ob eine Netzverstärkung tatsächlich notwendig ist oder durch den Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen vermieden werden kann (vgl. Erläuterungen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation [UVEK] vom November 2017 zu den Ausführungsbestimmungen zum neuen Energiegesetz vom 30. September 2016, Teilrevision der Stromversorgungsverordnung vom 1. November 2017 [Erläuterungen zur StromVV], S. 3 und 13).

Das Gesuch um Rückerstattung von Kosten für notwendige Netzverstärkungen muss daher den Nachweis enthalten, dass der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen gemäss Artikel 17*b* StromVG geprüft worden ist (bspw. Reduktion der Wirkleistung oder Speicherung). Stimmt der Produzent dem Einsatz eines intelligenten Steuer- und Regelsystems zu, ist zu vereinbaren, wie der Einsatz des Systems vergütet wird (Art. 8*c* Abs. 1 StromVV). Die Vergütung muss auf sachlichen Kriterien beruhen und darf nicht diskriminierend sein (Art. 8*c* Abs. 2 StromVV). Kommt keine Einigung zu Stande, ist dies in geeigneter Form nachzuweisen. Der Nachweis muss für Anschlussgesuche erbracht werden, welche ab dem 1. Juli 2019 beim Netzbetreiber eingegangen sind (Weisung 1/2019, Kap. 5, Fussnote 3, S. 5).

5. Photovoltaik-Grossanlagen gemäss Art. 71*a* EnG

5.1 Besteht für Photovoltaik-Grossanlagen gemäss Artikel 71*a* EnG eine Anschlusspflicht?

Ja. Artikel 5 Absatz 2 StromVG schreibt vor, dass Netzbetreiber in ihrem Netzgebiet alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anschliessen müssen. Dieser allgemeine Grundsatz gilt auch für Photovoltaik-Grossanlagen gemäss Artikel 71*a* EnG.

5.2 Wie werden Gesuche um Rückerstattung von Netzverstärkungskosten für Photovoltaik-Grossanlagen bei der ElCom geprüft?

Grundsätzlich werden Netzverstärkungen für Photovoltaik-Grossanlagen analog zu den bereits bekannten Netzverstärkungen nach der Weisung 1/2019 Netzverstärkungen behandelt. Die Prüfung erfolgt nach dem Bau und nach der Inbetriebnahme der gesamten Photovoltaik-Grossanlage gemäss den Kriterien Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit, und Netzanschlusspunkt (vgl. Frage 4.1).

5.3 Kann die Energie von einer Photovoltaik-Grossanlage über mehrere Netzanschlusspunkte ins Netz eingespeist werden?

Ja, falls dies die technisch und wirtschaftlich kostengünstigste Lösungsvariante darstellt. Sind für die Netzanschlüsse Netzverstärkungen erforderlich, ist für alle betroffenen Anschlüsse ein einziges Gesuch um Rückerstattung von Kosten für notwendige Netzverstärkungen einzureichen. Darin sind die einzelnen Anschlüsse und die von ihnen verursachten Kosten auszuweisen. Ferner ist darzulegen, inwiefern die Einspeisung über mehrere Netzanschlusspunkte im Vergleich mit einem einzigen Anschluss die kostengünstigste Variante darstellt. Befinden sich die einzelnen Einspeisepunkte in verschiedenen Netzgebieten, reichen die betroffenen Netzbetreiber in Absprache untereinander ein gemeinsames Gesuch ein. Ein solches koordiniertes Vorgehen ist auch bei Anschlüssen auf verschiedenen Netzebenen in Netzen unterschiedlicher Betreiber erforderlich. Nur so kann die ElCom umfassend beurteilen, ob die Energieerzeugungsanlage tatsächlich über den technisch und wirtschaftlich günstigsten Anschlusspunkt an das Netz angebunden wurde. Selbst in diesem Fall ist in

erster Priorität die technisch und wirtschaftlich günstigste Variante zu wählen und basierend darauf der Netzanschlusspunkt zu definieren (vgl. Frage 1.3).

5.4 Wer trägt die Kosten für den Netzanschluss einer Photovoltaik-Grossanlage gemäss Artikel 71*a* EnG?

Üblicherweise gehen die Kosten zu Lasten des Produzenten, und zwar auch dann, wenn die Anlage letztendlich nicht realisiert wird, nicht die ursprünglich geplante Leistung aufweist, nicht innerhalb der ursprünglich vorgesehenen Frist realisiert wird oder wenn andere gesetzliche Vorgaben nicht eingehalten werden, namentlich diejenigen von Artikel 71*a* Absatz 4 EnG in Verbindung mit Artikel 46*k* Absatz 1 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV; SR 730.03; vgl. Frage 1.3).

5.5 Kann ein Netzbetreiber von einem Träger eines Projekts für eine Photovoltaik-Grossanlage gemäss Artikel 71*a* EnG die Vorfinanzierung des Netzanschlusses verlangen?

Ja. Die Produzenten und die Netzbetreiber legen die Bedingungen für den Netzanschluss vertraglich fest und regeln dabei insbesondere die Netzanschlusskosten. Bei den durch den Produzenten im Rahmen der vertraglich festgelegten Anschlussbedingungen zu tragenden Kosten handelt es sich indessen um Anschlusskosten und nicht um Kosten für notwendige Netzverstärkungen (Weisung 1/2019, Kap. 2, S. 2). Der Netzbetreiber kann daher vom Träger eines Projekts für eine Photovoltaik-Grossanlage gemäss Artikel 71*a* EnG die Vorfinanzierung der Netzanschlusskosten verlangen, die er ohnehin tragen muss.

5.6 Weitere Informationen

Eine Übersicht über die geltenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Produktion von zusätzlicher Elektrizität aus Photovoltaik-Grossanlagen gemäss Artikel 71*a* EnG findet sich auf der Website des BFE.